

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) plant den Neubau eines Ladegleises im Ostkopf des Bahnhofs Eppingen für den Lagerplatz der Bahnmeisterei. Das rund 220 m lange Ladegleis soll auf der unbefestigten Lagerfläche der Bahnmeisterei Menzingen zwischen Gleis 4 und der Zufahrtsstraße des Raiffeisengeländes errichtet werden. Mit dem Einbau des Ladegleises kann der vorhandene Lagerplatz künftig mit Schienenfahrzeugen angefahren sowie eine Eingleisstelle für Zweibeugefahrzeuge angelegt werden.

Gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat darin geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben befindet sich im Bahnhof Eppingen und damit im Bereich der Kernstadt Eppingens, die gem. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) und Regionalplan Heilbronn einen Zentralen Ort und damit ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte gem. Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG darstellt.

Im Übrigen sind keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete tangiert. Es sind insbesondere keine Naturschutz- und FFH-Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop betroffen. Das Plangebiet liegt außerdem außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind vor allem die erheblichen Vorbelastungen der betroffenen Fläche, die nur eine geringe Leistungsfähigkeit und Qualität der Naturgüter mit sich bringen. Die Maßnahme findet ausschließlich auf bereits bestehendem Bahnkörper und Lagerplatz und somit auf einem bereits heute mit Bahnschotter verfüllten Bereich statt. Eine geringe Neuversiegelung im Umfang von rund 70 qm entsteht lediglich durch den Einbau von Fertigteilplatten oder Asphalt für die neue Eingleisstelle. Eingriffe in und auf andere Flächen sind nicht erforderlich. Aufgrund gleichbleibender Nutzung der Fläche sind durch das Vorhaben keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch für die

Bereiche Boden, Wasser, Flora und Fauna. Abfälle und sonstige Belastungen, die über die in Betrieb stehenden Eisenbahnanlagen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Ebenso ist von keinen erhöhten Unfallrisiken sowie Risiken für die menschliche Gesundheit auszugehen.

Aufgrund der im Gleisbereich vorkommenden Mauereidechsen wurde ergänzend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen. Im Rahmen von Begehungen konnten in großen Teilen des Untersuchungsgebietes Mauereidechsen nachgewiesen werden, vor allem auf der südwestlichen, verdichteten Grünfläche zwischen Parkplatz und Gleisen. Die Grünfläche konnte als sehr gutes Jagd- und Reproduktionshabitat, nicht aber als Überwinterungshabitat eingestuft werden.

Anlagebedingt wird durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand ausgelöst, da das Habitat in der jetzigen Form lediglich temporär zerstört wird, die Fläche aber nach Abschluss der Maßnahme wieder unmittelbar besiedelt werden kann. Nach Umsetzung der Maßnahme kann sogar eine Verbesserung der Habitatqualität prognostiziert werden, da der Gleisschotter auch als Überwinterungsquartier dienen kann und der Bau des Verladegleises eine Teilsiegelung des nördlichen Teils der Eingriffsfläche erforderlich macht, die dann auch als Habitatfläche genutzt werden kann.

Betriebsbedingt ist keine wesentliche Änderung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Die baubedingte Tötung einzelner Individuen kann durch entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vermieden werden. Da die Fläche aufgrund ihrer starken Verdichtung nicht zur Überwinterung der Tiere geeignet ist, lässt sich sowohl der temporäre Lebensraumverlust als auch die Tötung von Tieren vollständig durch eine angepasste Bauzeit vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder eine dauerhafte Verschlechterung der Habitatqualität ergeben sich somit aus den oben aufgeführten Gründen nicht.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und der Naturschutzvereinigungen sowie unter Berücksichtigung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und der ergänzenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebiete ausgeschlossen werden können und somit keine UVP-Pflicht für das o.g. Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 24.01.2023

Regierungspräsidium Stuttgart